

114. Zum Begriffe der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910.

III. Zivilsenat. Urte. v. 19. September 1924 i. S. Deutsches Reich (Reich) w. L. (Kl.). III 611/23.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 18. Juli 1919 fuhr der Reichswehrsoldat D., der damals Fahrer bei dem Stabe eines Reichswehr-Artillerieregiments war, mit einem mit zwei Pferden bespannten Wagen durch die Hauptstraße in B., um einem Dienstbefehl gemäß Sägespäne zu holen. Die Klägerin, die nach ihrer Behauptung auf dem Bürgersteig, nach der Darstellung des Beklagten auf dem Fahrdamm stand, wurde durch das Ortschaft des Wagens erfasst und verletzt. Sie nimmt das Reich nach § 1 Abs. 3 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 auf Schadenersatz in Anspruch. In den Vorinstanzen ist sie mit ihren Anträgen durchgebrungen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision bekämpft die Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Anwendung von § 1 Abs. 3 des Reichshaftungsgesetzes vom

22. Mai 1910 rechtfertigen sollen, insoweit, als angenommen wird, daß die Fahrt, welche den Unfall der Klägerin durch den dabei eingeschlagenen zu scharfen Trab verursacht hat, von dem Soldaten D. in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt unternommen worden sei. Der Angriff ist nicht begründet. Der Soldat unterzog sich der Fahrt auf dienstlichen Befehl, um Sägespäne herbeizuschaffen. Nach dem Vorbringen der Parteien ist davon auszugehen, daß die Späne bei der Betätigung der Fürsorge für die militärischen Machtmittel verwendet werden sollten. Ihre Beschaffung stand also in engster Beziehung zur Ausbildung und zur Förderung der militärischen Verwendungsfähigkeit der Truppe. Wegen des nahen Zusammenhanges mit diesen Zwecken, von denen sie bei der Gestaltung des Falles nicht, ohne der Sache Gewalt anzutun, losgelöst werden kann, ist die unfallbringende Diensthandlung den Maßnahmen zuzurechnen, welche der Ausübung des Militärhoheitsrechts und damit der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen.